

ONUR ERGÖNEN

Das türkische Schiedsrecht
und die Rolle der
türkischen Gerichte in der
internen und internationalen
Schiedsgerichtsbarkeit

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

495

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

495

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Onur Ergönen

Das türkische Schiedsrecht
und die Rolle der türkischen Gerichte
in der internen und internationalen
Schiedsgerichtsbarkeit

Mit vergleichenden Erörterungen zum
deutschen und schweizerischen Recht

Mohr Siebeck

Onur Ergönen, geboren 1981 in Istanbul; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Istanbul; seit 2007 als Rechtsanwalt in Istanbul tätig.

Zugl.: Köln, Univ., Diss 2014.

ISBN 978-3-16-154783-6 / eISBN 978-3-16-154784-3

DOI 10.1628/978-3-16-154784-3

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Dem Andenken meines Vaters und meines Großvaters

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Januar 2014 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde inhaltlich im Januar 2014 fertiggestellt, bei der Vorbereitung der Veröffentlichung fanden aber die bis zum 31. September 2021 erschienene Literatur und die themenbezogene Rechtsprechung Berücksichtigung.

Viele haben zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Ein besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater, Professor Dr. Heinz-Peter Mansel, der es mir ermöglichte, die vorliegende Dissertation zu erstellen. Er hat sich nicht nur stets Zeit genommen, mit mir über die Arbeit zu diskutieren, sondern er hat auch in allen Phasen des Promotionsprozesses dazu beigetragen, mir als Ausländer vieles zu erleichtern. Für die Zeit der Unterstützung, Förderung und Betreuung meiner Arbeit, gepaart mit verständnisvoller Geduld, danke ich ihm von ganzem Herzen.

Zu Dank verpflichtet bin ich zudem meinem Zweitgutachter, Professor Dr. Hilmar Krüger (†), und der Dr. Carl-Arthur Pastor-Stiftung für die Gewährung des Promotionsstipendiums.

Herr Rechtsanwalt H. Barbaros Çağa (†) hat mich nicht nur bei meinem Berufseinstieg unterstützt und mir die Liebe zum Anwaltsberuf vermittelt. Er hat mich auch während des Promotionsprozesses finanziell gefördert. Ich gedenke seiner mit großem Respekt und in tiefer Dankbarkeit.

Ganz besonders dankbar bin ich meinen Eltern, Pernur und Mehmet (†) Ergönen, für ihre Geduld, Rücksichtnahme und für die beständige und selbstlose Unterstützung in jeder Hinsicht. Ohne sie wäre ich nicht da, wo ich bin.

Meiner lieben Frau Birsen danke ich von ganzem Herzen dafür, dass sie immer für mich da ist, und für Ihre Unterstützung und Geduld in allen Lebenslagen, ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

Ich widme dieses Buch meinem Großvater Kamil Necdet Şenel, der selbst Richter war und mich dazu inspiriert hat, Jurist zu werden, und meinem Vater in liebender Erinnerung.

Istanbul, im Herbst 2022

Onur Ergönen

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Einleitung	1
1. Teil: Entwicklung des türkischen Schiedsrechts	5
2. Teil: Rechtsgrundlagen der privaten Schiedsgerichtsbarkeit im türkischen Recht	17
3. Teil: Grundbegriffe des türkischen Schiedsrechts	127
4. Teil: Gerichtliche Zuständigkeit in schiedsrichterlichen Angelegenheiten und Verfahren vor dem Gericht	213
5. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte bei der Konstituierung des Schiedsgerichts	231
6. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte bei der Prüfung der schiedsrichterlichen Zuständigkeit	315
7. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte im einstweiligen Rechtsschutz im Schiedsverfahren	363
8. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte bei der Verlängerung der Verfahrensfrist	441

9. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte bei der Beweisaufnahme im Schiedsverfahren	467
Zusammenfassung	475
Anhang I: Zivilprozessgesetz (Hukuk Muhakemeleri Kanunu) . .	523
Anhang II: Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (<i>Milletlerarası Tahkim Kanunu</i>)	539
Literaturverzeichnis	559
Sachverzeichnis	577

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Einleitung	1
I. Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichte	1
II. Hauptthema und Ansatz der vorliegenden Arbeit	2
III. Gang der Untersuchung	3
1. Teil: Entwicklung des türkischen Schiedsrechts	5
§ 1 Historischer Überblick über das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei	5
A. Kurzer Überblick zum osmanischen Recht	5
B. Rechtsgrundlagen der privaten Schiedsgerichtsbarkeit im Osmanischen Recht	6
§ 2 Entwicklung des türkischen Schiedsrechts	9
A. Entwicklungen vor der Reform	9
B. Reform im Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit: Erlass des Gesetzes über die internationale Schiedsgerichts- barkeit (2001)	14
C. Reform im Recht der internen Schiedsgerichtsbarkeit: Die Neufassung des türkischen Zivilprozessgesetzes	14
2. Teil: Rechtsgrundlagen der privaten Schiedsgerichtsbarkeit im türkischen Recht	17
§ 1 Überblick zum Regelwerk	17

§ 2 Rechtsgrundlagen für die private Schiedsgerichtsbarkeit im türkischen Recht	18
A. Rechtsgrundlagen für interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei	18
I. Alte Fassung des ZPG	18
II. Neue Fassung des ZPG	20
1. Allgemeines	20
2. Territorialer und sachlicher Anwendungsbereich	21
3. Zeitlicher Anwendungsbereich	22
a) Allgemeines	22
b) Intertemporale Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen	25
c) Intertemporale Behandlung anhängiger Schieds- und Gerichtsverfahren	26
aa) Anhängige Schiedsverfahren	26
bb) Anhängige Gerichtsverfahren in schiedsrichterlichen Angelegenheiten	28
cc) Anhängige Rechtsmittelverfahren	29
B. Rechtsgrundlagen für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit	30
I. Gesetz über internationale Schiedsgerichtsbarkeit (ISchiedG)	30
1. Allgemeines	30
2. Überblick zur Regelung des Anwendungsbereichs des ISchiedG	33
3. Territorialer Anwendungsbereich des ISchiedG	35
a) Schiedsort als Anknüpfungskriterium	35
aa) Ein neuer Begriff: Prinzip der fiktiven Territorialität	35
bb) Festlegung des Schiedsortes	41
cc) Durchführung des Verfahrens außerhalb des Schiedsortes	46
b) Parteiwille als Anknüpfungskriterium (Parteiautonome Anwendung)	48
aa) Rechtswahl der Parteien	48
bb) Parteiautonome Anwendung des ISchiedG bei inländischen Fällen	49
4. Sachlicher Anwendungsbereich des ISchiedG	59
a) Auslandsbezug als Oberbegriff	59
b) Anknüpfung an den Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder die Niederlassung	61
c) Anknüpfung an den Schiedsort	65

d) Anknüpfung an den Erfüllungsort und an den Ort mit der engsten Verbindung zum Streitgegenstand	66
e) Anknüpfung an die Einbringung des ausländischen Kapitals und den Abschluss eines Kredit- oder Garantievertrags	70
f) Anknüpfung an den grenzüberschreitenden Kapital- oder Gütertransfer	72
5. Verhältnis der Anknüpfungspunkte zueinander	73
a) Doppelanknüpfung im türkischen Schiedsrecht	73
b) Partielle Anwendbarkeit des ISchiedG	83
c) Einzelheiten	84
6. Zeitlicher Anwendungsbereich des ISchiedG	87
a) Allgemeines	87
b) Rechtsprechung und Kritik der schiedsrechtlichen Lehre	88
c) Stellungnahme	90
7. Verhältnis des ISchiedG zu anderen nationalen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen	93
II. Gesetz Nr. 4501	93
III. Internationale Verträge über internationale Schiedsgerichtsbarkeit	98
1. Europäisches Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit	98
2. Weltbank-Übereinkommen („ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit“)	100
3. Die schiedsrichterliche Beilegung der Streitigkeiten in bilateralen Staatsverträgen	103
C. Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung der Schiedssprüche in der Türkei	106
I. Dualismus im türkischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht	106
II. Das türkische Gesetz über internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (TurIPRG)	107
III. Das UN-Übereinkommen („New Yorker Übereinkommen“)	109
IV. Bilaterale Staatsverträge und ihr Verhältnis zum UNÜ	117
V. Weltbank (ICSID) Übereinkommen	118
§ 3 UNCITRAL-Modellgesetz und Schweizerische Regelung als Vorbild des türkischen Schiedsrechts	120

A.	Überblick zum UNCITRAL-Modellgesetz für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	120
B.	Überblick zum zwölften Kapitel des SchwIPRG über internationale Schiedsgerichtsbarkeit	123
3. Teil:	Grundbegriffe des türkischen Schiedsrechts	127
§ 1	Begriff der privaten (freiwilligen) Schiedsgerichtsbarkeit	127
A.	Terminologie und Definition	127
B.	Abgrenzung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit von anderen Rechtsinstituten	130
I.	Außergerichtliche Streitbeilegung (ADR)	130
1.	Allgemeines	130
2.	Überblick zu den ADR-Instrumenten	131
a)	Mediation und Schlichtung	131
b)	Sonstige ADR-Instrumente (Adjudikation, Dispute Boards)	132
c)	Mischformen von Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	135
3.	Schiedsgerichtsbarkeit als ADR-Instrument?	135
II.	Schiedsgutachten	140
1.	Allgemeines	140
2.	Im deutschen und schweizerischen Recht	141
3.	Im türkischen Recht	146
III.	Zwangsschiedsgerichtsbarkeit	153
1.	Begriff	153
2.	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Zwangsschiedsgerichtsbarkeit	156
3.	Abgrenzung von außervertraglichen Schiedsgerichten	160
§ 2	Begriff der Schiedsvereinbarung	161
A.	Terminologie	161
B.	Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung	163
I.	Allgemeines	163
II.	Überblick zum Meinungsstreit in der türkischen Lehre und Rechtsprechung	164
III.	Stellungnahme	167
C.	Legaldefinition und Bestandteile der Schiedsvereinbarung	172
I.	Allgemeines	172
II.	Legaldefinitionen	173

III. Notwendige Bestandteile der Schiedsvereinbarung	174
1. Schiedsfähige Streitigkeit	174
a) Streitigkeit	174
b) Objektive Schiedsfähigkeit	174
2. Ein bestimmtes Rechtsverhältnis	183
3. Übertragung der Entscheidungskompetenz auf einen Dritten	184
a) Klare Parteivereinbarung	184
b) Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges	187
IV. Vereinbarung des Schiedsortes: Ein notwendiger Bestandteil der Schiedsvereinbarung?	189
§ 3 Begriff des ausländischen und inländischen Schiedsspruchs	192
A. Nationalität des Schiedsspruchs im türkischen, deutschen und schweizerischen Recht	192
B. Begriff des ausländischen Schiedsspruchs vor dem Erlass des ISchiedG	195
I. Rechtslage bis zum Inkrafttreten des UNÜ für die Türkei	195
II. Rechtslage nach dem Inkrafttreten des UNÜ für die Türkei	197
C. Begriff des ausländischen Schiedsspruchs nach Erlass des ISchiedG	202
§ 4 Begriff der Handelsschiedsgerichtsbarkeit	209
A. Allgemeines	209
B. Begriff des Handelsgeschäfts im türkischen Recht	210
I. Die im TurHGB geregelten Angelegenheiten	210
II. Betriebszugehörigkeit	210
III. Gesetzliche Vermutung für Handelsgeschäfte	211
 4. Teil: Gerichtliche Zuständigkeit in schiedsrichterlichen Angelegenheiten und Verfahren vor dem Gericht	 213
§ 1 Das zuständige Gericht in schiedsrechtlichen Angelegenheiten	213
A. Allgemeines	213
B. Das zuständige Gericht in der internen Schiedsgerichtsbarkeit	214
I. Örtliche Zuständigkeit	214
II. Sachliche Zuständigkeit	214
C. Das zuständige Gericht in der internationalen Schiedsgerichts- barkeit	217
I. Örtliche Zuständigkeit	217

II. Sachliche Zuständigkeit	218
D. Prorogation	219
I. Örtliche Zuständigkeit	219
1. Prorogation eines türkischen Gerichts	219
2. Prorogation eines ausländischen Gerichts	222
II. Sachliche Zuständigkeit	226
§ 2 Das anwendbare Verfahrensrecht	226
A. Allgemeines	226
B. Klage und Klageerwiderung	227
C. Beweiserhebung	227
D. Durchführung des Verfahrens	228
E. Entscheidung	229
F. Nichtgeltung des Fristenstillstands während der Gerichtsferien	229
5. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte bei der Konstituierung des Schiedsgerichts	231
§ 1 Die Bedeutung und Funktion der Konstituierung des Schiedsgerichts	231
§ 2 Die Rolle des türkischen Gerichts bei der Schiedsrichterbestellung	232
A. Allgemeines	232
B. Gerichtliche Bestellung der Schiedsrichter	235
I. Gerichtliche Schiedsrichterbestellung im gesetzlichen Bestellungsverfahren	235
1. Gesetzliches Bestellungsverfahren	235
2. Schiedsrichterbestellung im Fall der Unwirksamkeit der Parteivereinbarung	236
a) Unwirksamkeit wegen des Übergewichts einer Partei bei der Schiedsrichterbestellung	236
b) Unwirksamkeit der Parteivereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter	241
c) Unwirksamkeit der Parteivereinbarung wegen des Nebentätigkeitsverbots	244
II. Gerichtliche Bestellung im privaten Bestellungsverfahren	245
1. Allgemeines	245
2. Wegfall der Schiedsinstitution und bei Verweigerung der Aufgabenerfüllung	247
C. Die vom staatlichen Gericht zu berücksichtigenden Bestel- lungsgrundsätze	250

I.	Die in den Schiedsgesetzen bezeichneten Bestellungsgrundsätze	250
II.	Die gesetzliche Anforderung an die Person des Schiedsrichters in der internen Schiedsgerichtsbarkeit	252
III.	Sonstige bei der Schiedsrichterbestellung zu berücksichtigende Besonderheiten	253
D.	Das im gerichtlichen Bestellungsverfahren anwendbare Verfahrensrecht	255
E.	Aktiv- und Passivlegitimation im gerichtlichen Bestellungsverfahren	256
F.	Besonderheiten bei der Schiedsrichterbestellung in der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit	257
I.	Problemstellung	257
II.	Gerichtliche Ersatzbestellung der Schiedsrichter in Mehrparteienschiedsverfahren nach türkischem Recht	260
G.	Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Bestellungsgerichts	264
§ 3	Die Rolle türkischer Gerichte bei der Schiedsrichterablehnung	267
A.	Allgemeines	267
B.	Das Ablehnungsverfahren vor dem Gericht	268
I.	Allgemeines	268
II.	Ausschluss der gerichtlichen Kontrolle im Ablehnungsverfahren	270
III.	Mitwirkung des türkischen Gerichts bei fehlender Parteivereinbarung	272
1.	Allgemeines	272
2.	Indirekte Mitwirkung des Gerichts im Ablehnungsverfahren	273
a)	Das gerichtliche Kontrollverfahren im gesetzlichen Ablehnungsverfahren	273
b)	Einzelheiten	276
3.	Direkte Mitwirkung des Gerichts im Ablehnungsverfahren	277
C.	Aktiv- und Passivlegitimation im gerichtlichen Ablehnungsverfahren	278
D.	Die vom Gericht zu berücksichtigenden Ablehnungsgründe	279
I.	Allgemeines	279
II.	Nichtbeachtung vereinbarter Anforderungen	279
III.	Vorliegen eines Ablehnungsgrundes aus vereinbarter Verfahrensordnung	280

IV. Berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters	282
1. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters	282
2. Beurteilungsmaßstab	283
3. Besonderheiten für die Parteischiedsrichter	289
4. Die Offenlegungspflicht des Schiedsrichters	292
a) Inhalt und Zweck der Offenlegungspflicht	292
b) Konsequenz des Pflichtverstoßes	293
E. Die vom Gericht zu berücksichtigenden Beschränkungen hinsichtlich des Ablehnungsrechts der Parteien	294
I. Allgemeines	294
II. Zeitliche Beschränkung	294
III. Inhaltliche Beschränkung	296
F. Einfluss des anhängigen gerichtlichen Ablehnungsverfahrens auf das Schiedsverfahren	300
G. Rechtsmittel gegen die Ablehnungsentscheidung des Gerichts . .	302
§ 4 Die Rolle türkischer Gerichte bei der Schiedsrichterabsetzung	304
A. Allgemeines	304
B. Die vom Gericht zu berücksichtigenden Tatbestände	305
I. Vorliegen eines rechtlichen oder tatsächlichen Grundes . . .	305
II. Unmöglichkeit oder Verzögerung der Aufgabenerfüllung . .	307
C. Das gerichtliche Verfahren	309
D. Gerichtliche Entscheidung über die Absetzung und ihre Rechtswirkung	310
§ 5 Die Rolle türkischer Gerichte bei der Schiedsrichterersetzung	311
A. Gerichtliche Ersatzbestellung	311
B. Unzulässigkeit der Ersatzbestellung	312
 6. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte bei der Prüfung der schiedsrichterlichen Zuständigkeit	 315
§ 1 Allgemeines	315
§ 2 Überblick über die türkische Regelung über den Zuständigkeitsstreit	316
§ 3 Gerichtliche Überprüfung der schiedsrichterlichen Zuständigkeits- entscheidung	317
A. Allgemeines	317
B. Zuständigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht	319

I.	Unzuständigkeitseinrede und Einredepräklusion	319
II.	Präklusion der Unzuständigkeitseinrede	322
C.	Gerichtliche Überprüfung der schiedsrichterlichen Zuständigkeitsentscheidung	324
I.	Allgemeines	324
II.	Positive Zuständigkeitsentscheidung	324
§ 4	Prüfung der schiedsrichterlichen Zuständigkeit direkt vor dem Gericht	332
A.	Allgemeines	332
B.	Schiedseinrede im türkischen Recht	333
C.	Das bei der gerichtlichen Prüfung anwendbare Recht	336
D.	Grenzen der gerichtlichen Prüfung der Schiedsvereinbarung im Hauptsacheverfahren	337
I.	Allgemeines	337
II.	Durchsetzung der negativen Rechtswirkung der Schiedsvereinbarung im türkischen Recht	339
1.	Überblick zur türkischen Regelung	339
2.	Meinungsstreit in der türkischen Lehre	340
3.	Stellungnahme	341
a)	Gerichtliche Zuständigkeitsprüfung nach Beginn des Schiedsverfahrens	342
b)	Gerichtliche Zuständigkeitsprüfung vor Beginn des Schiedsverfahrens	344
III.	Einfluss des anhängigen Gerichtsverfahrens auf das Schiedsverfahren	345
1.	Regelung des ModellG	349
2.	Regelung für interne Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 413 Abs. 2 ZPG)	349
3.	Regelung für internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 7/H ISchiedG)	350
E.	Ausnahmefälle hinsichtlich der Abweisung der Schiedseinrede	354
F.	Rechtsnatur und Form der Gerichtsentscheidung	355
I.	Bei der Zulassung der Schiedseinrede	355
II.	Bei der Einigung der Parteien während des Gerichtsverfahrens	358
G.	Rechtsmittel gegen die Gerichtsentscheidung und ihre Rechtswirkung	359
I.	Rechtsmittel gegen die Gerichtsentscheidung	359

II. Rechtswirkung der Gerichtsentscheidung und dessen Einfluss auf das Schiedsverfahren	360
7. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte im einstweiligen Rechtsschutz im Schiedsverfahren	363
§ 1 Allgemeines	363
§ 2 Vorsorgliche Maßnahmen, vorsorglicher Arrest und Beweis- sicherung im türkischen Recht	366
A. Terminologie der türkischen Regelung	366
B. Vorsorgliche Maßnahmen	367
C. Vorsorglicher Arrest	368
D. Beweissicherung	368
§ 3 Wesentliche Unterschiede zwischen den Regelungen des ISchiedG und ZPG	369
§ 4 Die Rolle türkischer Gerichte in der internen Schiedsgerichtsbarkeit	370
A. Vorrang der schiedsrichterlichen Maßnahmenkompetenz	370
B. Überblick zum Anordnungsverfahren vor dem Schiedsgericht . .	372
I. Verfahren	372
II. Zuständigkeitsprüfung	374
III. Anspruchsvoraussetzungen	375
IV. Anordnung einer Sicherheitsleistung	377
V. Androhung von Strafe und Zwang	378
VI. Rechtsmittel	379
C. Anordnung und Durchsetzung der Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes	379
I. Direkte Rolle der Gerichte: Gerichtliche Anordnung einstweiliger Maßnahmen	379
1. Zulässigkeit des gerichtlichen Anordnungsverfahrens . . .	379
2. Ausschluss der gerichtlichen Maßnahmenkompetenz durch Parteivereinbarung	383
3. Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes durch das Gericht	385
a) Allgemeines	385
b) Anordnung und Vollziehung vorsorglicher Maßnahmen	386
aa) Anspruchsvoraussetzungen	386
bb) Zuständigkeit	387

cc) Verfahren	389
dd) Vollziehung	391
ee) Beendigung der Wirkungen der gerichtlichen Maßnahmen	392
ff) Rechtsmittel	394
c) Anordnung und Vollziehung des vorsorglichen Arrests	394
aa) Anspruchsvoraussetzungen	396
bb) Zuständigkeit, Verfahren, Vollziehung und Rechtsmittel	398
d) Anordnung und Vollziehung der Beweissicherung . . .	398
aa) Anspruchsvoraussetzungen	398
bb) Zuständigkeit	398
cc) Verfahren	399
4. Schiedseinrede im Anordnungsverfahren vor dem Gericht	400
II. Indirekte Rolle der Gerichte: Das gerichtliche Zulassungs- verfahren bei der Durchsetzung der schiedsrichterlichen Maßnahmen	403
1. Antrag beim Gericht	403
2. Gerichtliche Überprüfung der schiedsrichterlichen Maßnahmenentscheidung	404
a) Überblick zur gerichtlichen Prüfung	404
b) Überprüfung der Wirksamkeit der Schieds- vereinbarung	405
c) Überprüfung der Zulässigkeit der angeordneten Maßnahmen	407
d) Überprüfung der Vollziehbarkeit der Maßnahmen und ordre-public-Kontrolle	409
e) Überprüfung der Rechtshängigkeit	414
3. Rechtsmittel gegen das Gerichtsurteil	415
D. Aufhebung und Änderung der gerichtlichen Maßnahmen- entscheidungen	415
I. Durch das Schiedsgericht	415
II. Durch das Gericht	417
1. Allgemeines	417
2. Aufhebung und Änderung der vorsorglichen Maßnahmen des Gerichts	417
a) Wenn einer der in Art. 414 Abs. 3 ZPG bezeichneten Fälle vorliegt	417
aa) Bei der Anordnung der vorsorglichen Maßnahmen in Abwesenheit der Gegenpartei	418

bb) Bei der Änderung der Umstände des Einzelfalles	419
cc) Gegen Sicherheitsleistung durch die Gegenpartei	419
b) Wenn Art. 414 Abs. 3 ZPG keine Anwendung findet . . .	420
3. Widerspruch gegen die vollgezogene Beweissicherung . . .	421
E. Aufhebung und Änderung der schiedsrichterlichen Maßnahmen- entscheidungen	422
§ 5 Die Rolle türkischer Gerichte in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit	424
A. Parallelkompetenz im einstweiligen Rechtsschutz	424
B. Parteivereinbarter Ausschluss schiedsrichterlicher oder staatlicher Maßnahmenkompetenz	426
C. Geltungsbereich von Art. 6 ISchiedG	427
D. Schiedsrichterliche Maßnahmenkompetenz	429
I. Grenzen der schiedsrichterlichen Maßnahmenkompetenz . . .	429
1. Zulässige Maßnahmen	429
2. Besonderheit des ISchiedG über schiedsrichterliche Maßnahmenkompetenz	430
II. Verfahren vor dem Schiedsgericht	436
III. Rechtsmittel	437
E. Gerichtliche Maßnahmenkompetenz und Verfahren vor Gericht	438
F. Aufhebung und Änderung der schiedsrichterlichen und gerichtlichen Maßnahmen durch das Schiedsgericht	439
I. Aufhebung und Änderung der schiedsrichterlichen Maßnahmen	439
II. Aufhebung und Änderung der gerichtlichen Maßnahmen . . .	439
8. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte bei der Verlängerung der Verfahrensfrist	441
§ 1 Allgemeines	441
§ 2 Überblick über das alte türkische Recht hinsichtlich der Befristung der Verfahrensdauer	442
§ 3 Merkmale der neuen Regelung über die Befristung der Verfahrensdauer	444
§ 4 Die Verlängerung der Verfahrensfrist durch türkische Gerichte . . .	447
A. Allgemeines	447

B. Zulässigkeit des Ausschlusses der gerichtlichen Zuständigkeit bei der Verlängerung	448
C. Einfluss der schiedsrichterlichen Zuständigkeitsprüfung und -entscheidung auf das gerichtliche Verlängerungsverfahren . . .	451
I. Allgemeines	451
II. Vor Ablauf der festgelegten Verfahrensfrist	452
III. Nach Ablauf der festgelegten Verfahrensfrist	452
1. Allgemeines	452
2. Im Fall der Nichterhebung einer fristgerechten Unzuständigkeitseinrede vor dem Schiedsgericht	453
3. Im Fall der Erhebung einer fristgerechten Unzuständigkeitseinrede vor dem Schiedsgericht	454
a) Vor Erlass der schiedsrichterlichen Zuständigkeitsentscheidung	454
b) Nach Erlass der schiedsrichterlichen Zuständigkeitsentscheidung	455
aa) Im Fall einer negativen Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts	455
bb) Im Fall einer positiven Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts	455
D. Gesetzliche Befristung der Verfahrensdauer	456
I. Beginn und Ende der Verfahrensfrist	456
II. Hemmung des Fristenlaufs	458
III. Berechnung der Verfahrensfrist	459
E. Parteiautonom vereinbarte Befristung der Verfahrensdauer	460
F. Berechtigte Gründe zur Fristverlängerung durch das Gericht . . .	463
G. Aktiv- und Passivlegitimation	464
H. Zuständigkeit und Verfahren vor dem Gericht	465
I. Rechtsmittel	466
9. Teil: Die Rolle türkischer Gerichte bei der Beweisaufnahme im Schiedsverfahren	467
§ 1 Allgemeines	467
§ 2 Tätigwerden des staatlichen Gerichts	468
A. Mitwirkungspflicht des Gerichts	468
B. Unterstützende Handlungen des Gerichts	469
I. Beweisaufnahme	469
II. Sonstige richterliche Handlungen	469

C. Zulässigkeit des Antrags	470
I. Gültigkeit der Schiedsvereinbarung	470
II. Zustimmung des Schiedsgerichts	471
III. Erforderlichkeit gerichtlicher Unterstützung	471
§ 3 Das zuständige Gericht	472
A. Interne Schiedsgerichtsbarkeit	472
B. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	472
§ 4 Aktiv- und Passivlegitimation	473
§ 5 Verfahren vor dem Gericht	473
§ 6 Rechtsmittel	474
Zusammenfassung	475
Anhang I: Zivilprozessgesetz (Hukuk Muhakemeleri Kanunu)	523
Anhang II: Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (<i>Milletlerarası Tahkim Kanunu</i>)	539
Literaturverzeichnis	559
Sachverzeichnis	577

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
a. M.	andere Meinung
AAA	American Arbitration Association
ABD	Ankara Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer Ankara)
Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
AG	Anonim Şirket (Aktiengesellschaft)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AIG	Doğrudan Yabancı Yatırımlarda Hakkında Kanun (Türkisches Gesetz über ausländische Direktinvestitionen)
Anh.	Anhang
Arb.	Arbitration
ArbG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
ASA	Swiss Arbitration Association
Aufl.	Auflage
AVO	Verfahrensordnung für Adjudikation
AwG	Avukatlık Kanunu (Türkisches Anwaltsgesetz)
AYM	Anayasa Mahkemesi (Türkisches Verfassungsgericht)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAM	Bölge Adliye Mahkemesi (Bezirksgericht für Privatrecht)
BATIDER	Banka ve Ticaret Hukuku Dergisi (Zeitschrift für Bank- und Handelsrecht)
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BelgZPG	Code judiciaire belge (Belgische Zivilprozessordnung)
BGB	(Deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des (schweizerischen) Bundesgerichts
BGer	Die amtliche Sammlung von Entscheiden des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
BSK	Basler Kommentar
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CCP	Codice di Procedura Civile (Italienische Zivilprozessordnung)
dt.	Üb. deutsche Übersetzung
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DIS-SchO	Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Diss.	Dissertation
DRiG	Deutsches Richtergesetz
E.	Esas (Aktenzeichen)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Deutschland)
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EGZPO	Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Deutschland)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961
f./ff.	folgend(e), fortfolgend(e)
FIDIC	International Federation of Consulting Engineers
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSEK	Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu (Türkisches Urheberrechtsgesetz)
gem.	gemäss
GG	Deutsches Grundgesetz
GVG	(Schweizerisches) Gerichtsverfassungsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Halbs.	Halbsatz
hins.	hinsichtlich
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HD	Hukuk Dairesi (Zivilsenat)
HGB	(Deutsches) Handelsgesetzbuch
HGK	Hukuk Genel Kurulu (Grosser Zivilsenat des türkischen Kassationshofes in Zivilsachen)
Hrsg.	Herausgeber
IBA	International Bar Association
İBD	Istanbul Barosu Dergisi (Zeitschrift der Istanbuler Anwaltskammer)
IBGK	Generalversammlung des Kassationshofes für Plenarentscheidungen
İBK	Plenarentscheidung (des Kassationshofes)
İBH	Ankara Üniversitesi Banka ve Ticaret Hukuk Araştırma (Institut für Bank- und Handelsrecht der Universität Ankara)
ICC	International Chamber of Commerce
ICC-DBR	Dispute Board Rules of International Chamber of Commerce (2015)
ICC-MR	Mediation Rules of International Chamber of Commerce (2014)
ICC-SchO	Arbitration Rules of International Chamber of Commerce (2020)

ICCA	International Congress and Convention Association
ICE	Institute of Civil Engineers
ICSID	International Center for Settlement of Investment Disputes
Int.	International
İKİD	İlmi ve Kazai İçtihatlar Dergisi (Zeitschrift für Jurisprudenz und richterliche Entscheidungen)
Int.	International
Int.	A.L.R. International Arbitration Law Review
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IS	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
ISchiedG	Milletlerarası Tahkim Kanunu (Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit)
ISchiedG-E	Gesetzentwurf über Internationale Schiedsgerichtsbarkeit von IBH
ISO	İstanbul Sanayi Odası (Industriekammer von Istanbul)
Ist.	Istanbul
ISTAC	Istanbul Tahkim Merkezi (Istanbul Zentrum für Schiedsgerichtsbarkeit)
ISTAC-SchO	ISTAC Schiedsordnung
ITO	İstanbul Ticaret Odası (Handelskammer von Istanbul)
ITO-SchO	Schiedsordnung der Handelskammer von Istanbul
ÜHFM	İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (Zeitschrift der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul)
İzBD	İzmir Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer İzmir)
JCT	Joint Contract Tribunal
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
K.	Karar (Entscheidungszeichen der Rechtssache)
Kap.	Kapitel
Kazanci-Datenbank	Kazanci Entscheidungsdatenbank (< www.kazanci.com >)
Kanunum-Datenbank	Kanunum Entscheidungsdatenbank (< www.kanunum.com >)
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
Lat.	Lateinisch
LCIA	London Court of International Arbitration
LCIA Rules	Schiedsregeln von London Court of International Arbitration (2014)
Lexpera-Datenbank	Lexpera Entscheidungsdatenbank (< www.lexpera.com >)
LG	Landgericht
LHD	Legal Hukuk Dergisi (Juristische Zeitschrift)
LİD	Legal İş ve Sosyal Güvenlik Hukuku Dergisi (Juristische Zeitschrift für Arbeit- und Sozialversicherungsrecht)
lit.	littera (Buchstabe)
MBD	Manisa Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer von Manisa)
MediationG	Türkisches Mediationsgesetz
MHB	Milletlerarası Hukuk Bülteni (Zeitschrift für Internationales Recht)
ModellG	UNCITRAL Modellgesetz für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

MünchKomm.	Münchener Kommentar
MİHDER	Medeni Usul ve İcra-İflas Hukuku Dergisi (Zeitschrift für Zivilprozess, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht)
NAI	Nederlands Arbitrage Instituut (Niederländisches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit)
Nat.	National
n. F.	neue Fassung
NCPC	Nouveau code de procédure civile (Französische Zivilprozessordnung)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NotarG	Noterlik Kanunu (Türkisches Notargesetz)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OLGRspr	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PatG	(Deutsches) Patentgesetz
para.	Paragraf
RegBegr.	Regierungsbegründung
R.G.	Resmi Gazete (Amtsblatt der Türkischen Republik)
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RKD	Resmi Kararlar Dergisi (Amtliche Entscheidungszeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite
SchO	Schiedsgerichtsordnung
SchiedVfG	Gesetz für Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchKG	(Schweizerisches) Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SchO	Schiedsordnung
schweiz.	schweizerisch
SchwIPRG	(Schweizerisches) Gesetz über internationales Privatrecht
SchwZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Swiss-Regeln	Internationale Schweizerische Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution (2021)
sog.	sogenannte/r
T.C.	Türkische Republik
TD	Zivilsenat für Handelsstreitigkeiten
TGG	Türkiye Cumhuriyeti Anayasası (Verfassung der Türkischen Republik)
TOR	Türk Borçlar Kanunu (Türkisches Obligationenrecht)
TSchkG	İcra ve İflas Kanunu (Türkisches Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs)
TurGVG	Gesetz über die Gründung, Aufgaben und Befugnisse der erstinstanzlichen Gerichte und der Bezirksgerichte für Zivilsachen
TurIPRG	Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında Kanun (Türkisches Gesetz über internationales Privat- und Verfahrensrecht)
TurHGB	Türkisches Handelsgesetzbuch
türk.	türkisch

türk.	Üb. türkische Übersetzung
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UN-Doc	United Nations Documents
UNÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Urt.	Urteil
USA	United States of America
v.	vom, von
VerbSG	Türkisches Verbraucherschutzgesetz
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorb.	Vorbemerkungen
Vorl.	Art. Vorläufiger Artikel (Übergangsregelung)
VVG	(Deutsches) Versicherungsvertragsgesetz
WBÜ	Weltbank Übereinkommen
Wiener-Regeln	Schiedsordnung von Vienna International Arbitral Centre (2021)
WIPO	World Intellectual Property Organisation
WuW	Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht
Yarg.	Yargıtay (Türkischer Kassationshof)
Yasa	Yasa Dergisi (Zeitschrift Yasa)
YBCA	Yearbook Commercial Arbitration
YKD	Yargıtay Kararlar Dergisi (Zeitschrift der Entscheidungen des türkischen Kassationshofes)
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Türk Medeni Kanunu (Türkisches Zivilgesetzbuch)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPG	Hukuk Muhakemeleri Kanunu (Türkisches Zivilprozessgesetz)
ZPG-E	Entwurf zum türkischen Zivilprozessgesetz
ZPO	(Deutsche) Zivilprozessordnung
ZuStG	Zustimmungsgesetz
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

„Das Schiedsgericht schwebt nicht über der Erde, es schwebt nicht in der Luft,
es muss irgendwo landen, irgendwo erden.“

Leo Raape, 1961

Einleitung

I. Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichte

Die private Schiedsgerichtsbarkeit als eine auf Parteivereinbarung beruhende Gerichtsbarkeit hat heute auf nationaler und internationaler Ebene eine bedeutende Stellung. Auf den ersten Blick ermöglicht die private Schiedsgerichtsbarkeit für die Parteien der Streitigkeit ein gerichtsförmiges Verfahren, aber ohne Beteiligung der staatlichen Gerichte. Hingegen sehen die nationalen Rechtsordnungen für staatliche Gerichte gewisse Unterstützungs- und Überwachungsaufgaben während des schiedsrichterlichen Verfahrens vor.

Die Notwendigkeit gerichtlicher Mitwirkung tritt erst in der Einleitungsphase des Schiedsverfahrens ein, wo bei der Bildung des Schiedsgerichts und Fortsetzung des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht selten Pattsituationen zwischen den Parteien entstehen. Eine gerichtliche Mitwirkung in dieser Phase kann beispielsweise erforderlich werden, wenn sich die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts nicht einigen können und eine der Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichts nicht mitwirkt und somit die Durchführung des Verfahrens behindert. Neben der Bestellung des Schiedsgerichts wirken die staatlichen Gerichte bis zum Erlass des Entscheides (Schiedsspruchs) bei der Ablehnung und Abberufung der Schiedsrichter, der Anordnung von einstweiligen Maßnahmen, der Verlängerung der Verfahrensfrist und bei der Beweisaufnahme (bspw. Vernehmung von Drittpersonen als Zeugen) mit.

Obwohl die hier aufgezählten Tätigkeiten der staatlichen Gerichte auf den ersten Blick eine unterstützende Natur aufweisen, übt das staatliche Gericht bei solchen Angelegenheiten gleichzeitig eine Kontrolltätigkeit aus, um seine gerichtliche Unterstützungszuständigkeit zu prüfen und Verstöße gegen das zwingende Recht des angerufenen Gerichts vorweg zu verhindern. Diese Kontrolle erfolgt im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich durch Beantwortung einer materiellen oder formellen Vorfrage im Rahmen des nationalen Schiedsrechts. Nach Erlass des Schiedsspruchs steht dagegen bei der gerichtlichen Mitwirkung die Überwachungsaufgabe, also die Kontrolle, im Vordergrund. Hierzu zählen im Grundsatz das Aufhebungs- und das Vollstreckungsverfahren.

Bei der gerichtlichen Kontrolle schiedsrichterlicher Tätigkeit vor und nach Erlass des Schiedsspruchs geht es um eine allgemeine Spannung zwischen der Parteiautonomie und dem zwingenden Recht des Staates, an welches das schiedsrichterliche Verfahren anknüpft oder wo der Schiedsspruch zu vollstrecken ist. Wie in allen anderen Rechtsgebieten gibt es auch im Bereich der privaten Schiedsgerichtsbarkeit keine unbeschränkte Autonomie. Wäre aber jede schiedsrichterliche Tätigkeit in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar, so wäre die Bedeutung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit selbst gleich null. Weil der Grundsatz der Parteiautonomie das Recht der privaten Schiedsgerichtsbarkeit beherrscht, bestimmt der Umfang der Autonomie gleichzeitig die Grenzen der gerichtlichen Mitwirkung.

Nach obigen Ausführungen kommt man zum Schluss, dass ein nationales Schiedsgesetz zwei gegenläufige Funktionen bereitstellen muss: Zum einen muss es dem Schiedsgericht weitreichende Autonomie einräumen, zum anderen eine angemessene Mitwirkung der staatlichen Gerichte (durch Kontrolle und Unterstützung) ermöglichen und dadurch für die Parteien ein geordnetes und reibungsloses Schiedsverfahren gewährleisten. Die gerichtliche Kontrolle ist in diesem Rahmen nur dann angemessen, wenn schützenswerte Interessen an einer gerichtlichen Überwachung bestehen.

II. Hauptthema und Ansatz der vorliegenden Arbeit

Ausgangspunkt der nachfolgenden Betrachtungen ist der Umstand, dass die private Schiedsgerichtsbarkeit in einigen prozessualen Bereichen nicht ohne Mitwirkung der staatlichen Gerichte auskommt. Der Umfang der gerichtlichen Mitwirkung bestimmt sich nach dem nationalen Recht des angerufenen Gerichts. In diesem Rahmen bildet die vergleichende Betrachtung des neuen türkischen Rechts der internen und internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit im Hinblick auf die Rolle der staatlichen Gerichte im schiedsrichterlichen Verfahren bis zum Erlass des Schiedsspruchs das Hauptthema der vorliegenden Arbeit. Von Bedeutung ist dabei die Funktion der türkischen Gerichte nur im türkischen (also im nationalen und internationalen) Schiedsverfahren, nicht aber im ausländischen Schiedsverfahren.

Bei der gesamten Betrachtung werden im Wesentlichen die Regelung des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie die schweizerische und deutsche Gesetzgebung und Lehre berücksichtigt. Bei der Lösung der Einzelprobleme des türkischen Schiedsverfahrensrechts sollen die Literatur über das UNCITRAL-Modellgesetz und die internationalen Staatsverträge hinsichtlich der privaten Schiedsgerichtsbarkeit (New Yorker Ab-

kommen, Genfer Übereinkommen, Weltbank-Übereinkommen usw.) sowie die schweizerische und deutsche Literatur und Rechtsprechung, soweit nützlich, herangezogen werden. Rechtsvergleichend werden die wesentlichen Eigenheiten des türkischen Rechts dargestellt und erörtert. Ebenfalls untersucht werden sollen die Regelung und Praxis zum alten Recht vor Erlass der neuen Schiedsgesetze (ISchiedG und ZPG n.F.). Es ist aber besonders anzumerken, dass die vorliegende Arbeit keine typische rechtsvergleichende Betrachtung des türkischen, deutschen und schweizerischen Rechts darstellt.

Hier ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Wesentlichen die Einzelprobleme des türkischen Schiedsrechts aus der Sicht des türkischen Richters unter Bezugnahme auf die relevanten Rechtsgrundlagen behandelt werden sollen. Damit wird das Ziel verfolgt, die vor einem türkischen Gericht anwendbaren Rechtsgrundlagen des türkischen Schiedsrechts in systematischer Sicht zu analysieren und somit zur Gerichtspraxis des neuen Schiedsrechts nach der Reform des Zivilprozessrechts im Jahr 2011 beizutragen. Ein solcher Ansatz dient zugleich dazu, die Illusion zu beseitigen, dass im Bereich der privaten Schiedsgerichtsbarkeit (insbesondere in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit) das nationale Recht und die Funktion der staatlichen Gerichte durch Schiedsvereinbarungen völlig außer Kraft gesetzt werden könnten und dass ein von jeder nationalen Rechtsordnung unabhängig bestehendes Schiedsverfahrensrecht existiere.

III. Gang der Untersuchung

Die Analyse der Rolle der türkischen staatlichen Gerichte im nationalen und internationalen Schiedsverfahren nach türkischem Recht erfordert erst eine systematische Darstellung des türkischen Rechts der internen und internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit. Bevor das Hauptthema sachlich in Angriff genommen wird, befassen sich deshalb die ersten zwei Teile mit der Entwicklungsgeschichte des türkischen Schiedsrechts und der Rechtsgrundlagen der privaten Schiedsgerichtsbarkeit einschließlich der internationalen Staatsverträge, an denen die Türkei beteiligt ist, und stellen diese aus systematischer Sicht dar. Anschließend sollen im dritten Teil die Grundbegriffe des türkischen Schiedsrechts in rechtsvergleichender Hinsicht geklärt werden.

Im vierten Teil der Arbeit werden die sachlich und örtlich zuständigen Gerichte dargestellt, die im nationalen und internationalen Schiedsverfahren nach den türkischen Schiedsgesetzen tätig werden. Dagegen werden die besondere Zuständigkeitsfragen für die jeweilige Art der gerichtlichen Mitwirkung, insbesondere das Verhältnis zwischen den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen und

schiedsrechtlichen Sonderregelungen, in den nachfolgenden Teilen der Arbeit gesondert behandelt.

In den folgenden Teilen als Hauptteil der vorliegenden Arbeit wird die Rolle der türkischen staatlichen Gerichte bei der Konstituierung des Schiedsgerichts (5. Teil), bei der Prüfung der schiedsrichterlichen Zuständigkeit (6. Teil) und im einstweiligen Rechtsschutz (7. Teil), bei der Verlängerung der Verfahrensfrist (8. Teil) und bei der Beweisaufnahme (9. Teil) im Einzelnen dargestellt und erörtert.

Alle Übersetzungen in der vorliegenden Arbeit stammen von dem Verfasser.

1. Teil

Entwicklung des türkischen Schiedsrechts

§ 1 Historischer Überblick über das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei

A. Kurzer Überblick zum osmanischen Recht

Das positive Recht der Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei geht bis zu den osmanischen Gesetzen zurück.¹ Beim Osmanischen Reich handelte es sich ursprünglich um einen islamischen Religionsstaat, welcher eine Einheit von religiöser und politischer Gemeinschaft darstellte.² Aus diesem Grund stammen die osmanische Gesetzgebung und die Struktur der Gerichtsbarkeit bis zur Tanzimatzeit³ grundsätzlich aus dem islamischen Recht (Scheriatrecht). In dieser Zeit gab es weder ein Gerichtsverfassungsgesetz noch eine Zivilprozessordnung, die für alle Entscheidungsorgane im Osmanischen Reich gegolten hätten. Der Grund dafür lag darin, dass das Reich sich über ein weites Gebiet erstreckte und daher verschiedene Bevölkerungsanteile umfasste, die verschiedenen Religionen und Ethnien zugehörig waren und deren ethnische, politische, soziale und religiöse Bedürfnisse die gleichzeitige Aufrechterhaltung von verschiedenen Gerichtsinstituten neben den Scheriatgerichten erforderlich machten. Dies führte zu einem unvermeidbaren Dualismus im Rechtssystem des Osmanischen Reichs.

¹ Zum Thema „Schiedsgerichtsbarkeit im islamischen Recht“ in der deutschen Literatur siehe *Krüger*; Zur Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit im Nahen und Mittleren Osten, S. 749 ff. In der türkischen Lehre: *Yegengil*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 63 ff. Aus der Untersuchung der beiden Verfasser geht grundsätzlich hervor, dass das islamische Recht ebenfalls das Rechtsinstitut der Schiedsgerichtsbarkeit kennt. Die erste Rechtsgrundlage der privaten Schiedsgerichtsbarkeit fand sich grundsätzlich im Koran. 35. *Ayet von Nisa Suresi* schreibt die Zulässigkeit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit für die Streitigkeiten zwischen den Ehegatten vor. Außerdem wurde die Zulässigkeit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit in *Sünnet* (Verhalten und Reden von Hz. Muhammed), *İcmai Ümmet* (einstimmige Rechtsprechung im Islamischen Recht), *Kıyasıfukaha* (Islamische Lehre) angenommen.

² *Bandak*, Rezeption, S. 34.

³ Unter dem Begriff „Tanzimatzeit“ versteht man die Reformzeit im Osmanischen Reich, die mit der Verkündung der kaiserlichen Anordnung („Ferman“) von Sultan Abdülmecit mit dem Titel „Gülhane-i Hattı Hümeyanu“ am 3.11.1839 beginnt und bis zum Ausbruch des Russischen Krieges im Jahr 1877 dauert (*Devellioglu*, Osmanisch-Deutsches Wörterbuch, S. 1032).

Aus demselben Grund war auch das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit im Osmanischen Reich nicht einheitlich. Bei der Betrachtung lässt sich feststellen, dass das damals geltende Recht im Osmanischen Reich keine Gesetzesbestimmung zur Schiedsgerichtsbarkeit enthielt.⁴ Die ersten Regelungen über die Schiedsgerichtsbarkeit wurden erst in Rahmen der Reformbestrebungen in die osmanische Gesetzgebung übernommen. Hierbei wurden Frankreich und seine Rechtsinstitute wie in allen anderen Bereichen auch im Recht als Vorbild genommen.⁵ In diesem Zusammenhang seien folgende Rezeptionen der französischen Gesetze erwähnt: das Landeshandelsgesetz (1850), das Strafgesetz (1858), das Seehandelsgesetz (1864) sowie die Handelsprozessordnung (1861).

B. Rechtsgrundlagen der privaten Schiedsgerichtsbarkeit im Osmanischen Recht

Die erste gesetzliche Regelung über die Schiedsgerichtsbarkeit in der osmanischen Gesetzgebung fand sich im Handelsgesetzbuch („Kanunname-i Ticaret“) von 1850, das im Wesentlichen vom ersten und dritten Buch des französischen Handelsgesetzbuchs übernommen wurde. Die Regelung über die Schiedsgerichtsbarkeit fand sich in Art. 40–52 des Gesetzes.⁶

Die in diesem Gesetz geregelte Schiedsgerichtsbarkeit beschränkte sich aber lediglich auf die schiedsrichterliche Entscheidung der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern (Art. 40). Nach der damaligen Rechtsprechung war die ordentliche Gerichtsbarkeit völlig ausgeschlossen, selbst wenn die Parteien eine Vereinbarung über die Entscheidung der Streitigkeit durch die ordentlichen Gerichte getroffen hätten.⁷ Nach dem heutigen Verständnis kann diese Regelung als eine *obligatorische Handelsschiedsgerichtsbarkeit* bezeichnet werden, die sich ausschließlich auf die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten bezieht. Im Wortlaut des Gesetzes verwendete der Gesetzgeber, dem die in der westeuropäischen Literatur verwendete Terminologie noch fremd war, für den „Schiedsrichter“ das Wort „Urteilsfähiger“⁸ (bspw. Art. 40, 41, 44). Nach diesen Gesetzesbestimmungen waren die Schiedsrichter von den Parteien durch eine schriftliche Vereinbarung zu bestellen. Fehlte es an einer solchen Vereinbarung, wurden sie vom staatlichen Gericht bestellt (Art. 41). Auch das Verfahren zur Bestellung der Schiedsrichter war im Gesetz geregelt (Art. 49). Die Streitigkeiten, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung waren, konnten nicht durch

⁴ Yegengil, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 74.

⁵ Yegengil, a. a. O., S. 75.

⁶ Für den Gesetzestext siehe Berki/Gürzumar/Gürzumar, Handelsgesetz, S. 51–52.

⁷ Yegengil, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 76.

⁸ Osmanisch: „mümeyyiz“.

die Gerichte entschieden werden. In demselben Gesetz fanden sich auch verfahrensrechtliche Bestimmungen über die Beweisaufnahme im schiedsrichterlichen Verfahren (Art. 45 ff.). Für die Gültigkeit des Schiedsspruchs wurde vorausgesetzt, dass die Gesetzesbestimmungen und die Beweismittel, die für die Entscheidung zur Hauptsache maßgebend sind, im Schiedsspruch angegeben werden (Art. 50). Weiterhin wurde auch gesetzlich vorgeschrieben, dass der Schiedsspruch ohne Ergänzung oder Änderung vollstreckt werden muss (Art. 50).

Der Begriff des Schiedsrichters wurde ferner im Wortlaut des Zivilprozessgesetzes für Handelssachen („Usul-i Muhakeme-i Ticarete Dair Kanun“) von 1862 verwendet (Art. 38, 39).⁹ Dieses Gesetz wird in der Lehre als das erste Prozessgesetz im osmanischen Recht, welches die Schiedsgerichtsbarkeit regelte, bezeichnet.¹⁰ Bei der genaueren Betrachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes lässt sich aber feststellen, dass das im Gesetz geregelte Rechtsinstitut nach dem heutigen Verständnis nicht als Schiedsgerichtsbarkeit bezeichnet werden kann. Die im Gesetz bezeichnete Tätigkeit des sog. „Schiedsrichters“ ist vielmehr vergleichbar mit dem Begriff des sachverständigen Gutachters. Nach dieser Regelung lag die Entscheidung über die Ablehnung oder Annahme des Gutachtens des „Schiedsrichters“ (also sachverständigen Gutachters) – wie im geltenden Recht – im freien Ermessen des staatlichen Richters.

Weiterhin war in dem im Jahre 1864 in Kraft getretenen Seehandelsgesetz („Ticaret-i Bahriye Kanunu“) vorgesehen, dass die Entscheidung der Streitigkeiten aus den Seeversicherungsverträgen von den Schiedsrichtern getroffen wird (Art. 140).¹¹ Das Gesetz enthielt aber keine verfahrensrechtliche Regelung über das schiedsrichterliche Verfahren.

Die umfangreichste Regelung hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit fand sich dagegen in der „Mejelle“, die als das erste Zivilgesetzbuch des Osmanischen Reichs bezeichnet wird. Die Vorschriften in der Mejelle über die Schiedsgerichtsbarkeit fanden sich im vierten Teil des letzten (sechzehnten) Buchs unter dem Titel „Verfahrensrecht“¹² in Art. 1841–1851. Hinsichtlich der Regelung der Mejelle über die Schiedsgerichtsbarkeit ist zunächst anzumerken, dass die Mejelle die Schiedsfähigkeit, die Gültigkeitsvoraussetzungen der Schiedsvereinbarung sowie die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens im Vergleich zum heutigen Schiedsrecht unterschiedlich regelte, weil das Gesetz entsprechend den Grundzügen des Scheriatrechts und dessen Terminologie abgefasst wurde. Vor allem

⁹ Für den Gesetzestext siehe *Berki/Gürzumar/Gürzumar*, Handelsgesetz, S. 225.

¹⁰ *Yegengil*, a. a. O., S. 77.

¹¹ Für den Gesetzestext siehe *Berki/Gürzumar/Gürzumar*, Handelsgesetz, S. 189.

¹² Osmanisch: „kitabülkaza“.

hatte das Scheriatrecht eine ganz unterschiedliche Klassifizierung von Rechten bzw. Verfügungsbefugnissen der Personen auf die Rechte.¹³

Die Schiedsgerichtsbarkeit war in Art. 1790 der Mejlle wie folgt definiert:

„Die Schiedsgerichtsbarkeit bedeutet, dass die Parteien einer Klage aufgrund ihrer Einigung eine sachkundige Person zur Erledigung einer Streitigkeit oder Klage ermächtigen.“

Nach der gesetzlichen Definition der Mejlle versteht man also unter dem Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit eine Vereinbarung zwischen den Parteien einer Streitigkeit über die Bestellung eines Schiedsrichters (Art. 1790). Diese Vereinbarung kam aber – im Gegensatz zum heutigen Schiedsrecht – erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem der von den Parteien bestellte Schiedsrichter das Angebot der Parteien annahm.¹⁴ Eine Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf irgendeinen Einzelschiedsrichter bzw. auf ein Schiedsgericht war für das Zustandekommen einer wirksamen Schiedsvereinbarung gesetzlich nicht ausreichend. Aus diesem Grund kann man sagen, dass im alten Recht keine Schiedsvereinbarung existierte, wie wir sie im heutigen Sinne kennen. Diese Vereinbarung über die Bestellung des Schiedsrichters hatte aber einen ähnlichen Inhalt wie eine Schiedsvereinbarung. Beide Vereinbarungen bestimmen die Tragweite der Entscheidungskompetenz der Schiedsrichter, also die Grenzen der gegenseitigen Verpflichtung der Parteien, sich der Entscheidung des Schiedsrichters zu unterwerfen.¹⁵

Im Gegensatz zum neuen türkischen Schiedsrecht stand den Parteien das Recht zu, die Schiedsrichter auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens abzurufen (Art. 1847). Ferner war eine Parteivereinbarung gesetzlich unwirksam, wonach die Parteien auf die Abberufung der Schiedsrichter vorab verzichteten. Da nach altem Recht das Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung von der Person des Schiedsrichters abhängig war, endete das Schiedsverfahren durch seinen Tod oder seine Abberufung durch eine Partei. Keinesfalls kam die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters durch die Parteien oder durch ein staatliches Gericht in Betracht.

Die Entscheidung des Schiedsrichters unterlag der strengen Gerichtskontrolle in verfahrens- und materiellrechtlicher Hinsicht. Demnach war es für die Schiedsrichter nicht zulässig, die Streitigkeit nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Die verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Regelungen des islamischen Rechts waren für die Schiedsrichter jedenfalls verbindlich (Art. 1849). Dies be-

¹³ *Yegengil*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 78: Der Verfasser weist darauf hin, dass die Ehe und Scheidung sowie *Kıssas* (dt. Üb. „Vergeltung“) im Bereich des Strafrechts nach der damaligen Rechtsprechung schiedsfähig waren.

¹⁴ *Kobal*, Schiedsgerichtsbarkeit im alten und neuen Recht, S. 7.

¹⁵ *Kobal*, a. a. O., S. 7.

ruhte auf dem Grundgedanken, dass die Schiedsgerichtsbarkeit lediglich eine Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf einen Dritten bedeutete. Keinesfalls beinhaltete dies eine Vereinbarung über die Anwendung der Vorschriften eines anderen als des islamischen Rechts.¹⁶

Ein weiteres Gesetz, welches Regelungen hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit enthielt, war „das vorläufige Gesetz über die Zivilprozessordnung“ von 1879 („Usulü Muhakematı Hukukiye Kanunu Muvakkatı“). Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 60–61) enthielten einen offenen Verweis auf die Gesetzesbestimmungen der Mejlle über die Schiedsgerichtsbarkeit. Jedoch brachte das Gesetz zwei Neuerungen in das osmanische Schiedsrecht. Zum einen bedurfte die Schiedsvereinbarung in Abweichung von den Vorschriften der Mejlle der schriftlichen Form. Zum anderen war die Berufung gegen die Schiedssprüche gesetzlich zulässig.

§ 2 Entwicklung des türkischen Schiedsrechts

A. Entwicklungen vor der Reform

Im Rahmen der Verwestlichung (und Zivilisierung) der Türkei wurden viele westeuropäische Gesetzestexte in den Zwanzigerjahren des 20. Jahrhunderts im türkischen Recht vollständig übernommen oder weitgehend als Vorbild kleinen Änderungen rezipiert. Auch im Bereich des Zivilprozessrechts wurde im Jahre 1927 die Zivilprozessordnung des Kantons Neuenburg (Neuchâtel, Schweiz) vom türkischen Gesetzgeber unter dem Titel „Zivilprozessgesetz“ (ZPG a. F.) rezipiert.¹⁷ Seitdem war dieses Gesetz bis zum Erlass des neuen ZPG mit kleinen vorgenommenen Änderungen in Kraft, obwohl das schweizerische Originalgesetz am 18.12.1987 durch ein neues Gesetz ersetzt wurde. Im Rahmen dieser Rezeption wurden auch die Regelungen der ZPO des Kantons Neuchâtel hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit übernommen, welcher zu damaliger Zeit als ein Kanton der Schweiz zuständig war, die Schiedsgerichtsbarkeit selbstständig zu ordnen.¹⁸

Das bis zum Inkrafttreten des ISchiedG geltende Schiedsverfahrensrecht für interne und internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei ergab sich grund-

¹⁶ Kopal, a. a. O., S. 7.

¹⁷ Türk. Üb. „Hukuk Muhakemeleri Usulü Kanunu“.

¹⁸ Guldener, Zivilprozessrecht, S. 573–574. Zurzeit ist die interne Schiedsgerichtsbarkeit in einem Bundesgesetz, also in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SchwZPO), geregelt, die am 01.01.2011 in Kraft getreten war. Bis zum Inkrafttreten der SchwZPO war das schweizerische Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (franz. „Concordato svizzero sull'arbitrato“) die primäre Rechtsgrundlage der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz.

sätzlich aus dem achten Buch des ZPG a.F. Diese Vorschriften waren bis dahin seit 78 Jahren kaum geändert worden, obwohl das ZPG in demselben Zeitraum durch 26 Gesetze geändert worden war. Am 20.05.1982 trat das Gesetz Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht (TurIPRG) in Kraft, das die ausländischen und inländischen Schiedssprüche voneinander unterschied und somit den Durchbruch für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei brachte.¹⁹ Ferner galten seit 1991 zwei internationale Übereinkommen in der Türkei, nämlich das Europäische Übereinkommen über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961 (Genfer Übereinkommen) und das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (New Yorker Übereinkommen).

Das Erfordernis der gesetzlichen Regelung im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit trat in der Türkei zunächst für diejenigen Streitigkeiten auf, die sich aus Konzessionsbedingungen bzw. -verträgen ergaben, die zur Verwirklichung der Investitionen und Dienstleistungen für den Ausbau der großen Infrastrukturanlagen erfolgten und die mithilfe ausländischer Finanzierung geschlossen wurden.²⁰ Die internationalen und ausländischen Kreditanstalten, die solche Projekte in der damaligen Zeit in der Türkei finanzierten, insistierten zu Recht stark darauf, dass die Streitigkeiten, die aus den genannten Verträgen künftig entstehen könnten, der Entscheidungskompetenz der internationalen Schiedsgerichte unterstellt werden sollten.²¹ Dagegen erklärte der türkische Verwaltungsgerichtshof, der nach dem türkischen Grundgesetz (TGG) eine gesetzliche Vorprüfungsbefugnis über die Verträge öffentlichen Rechts hatte (Art. 155 TGG a.F.), solche Schiedsklauseln in den genannten Bedingungen bzw. Verträgen für unwirksam. Der Gerichtshof begründete seine Ansicht damit, dass die Streitigkeiten aus den Verträgen des öffentlichen Rechts, die zur Einrichtung einer öffentlichen Dienstleistung geschlossen wurden, nach der geltenden Gesetzgebung²² der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterstünden.²³ Diese Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes verursachte mehrmals die Rücknahme der Offerten von ausländischen Teilnehmern an den betreffenden staatlichen Submissionen.²⁴

¹⁹ *Rumpf*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 843 f.

²⁰ *Kalpsüz*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 6.

²¹ *Eksi*, BOT-Verträge, S. 143.

²² Art. 24 des Gesetzes Nr. 2575 (Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof); Art. 5 (c) des Gesetzes Nr. 2576 über die Begründung und Aufgaben der Bezirksverwaltungsgerichte und der erstinstanzlichen Verwaltungs- und Steuergerichte; Art. 2 Abs. 1 (c) des Gesetzes Nr. 2577 über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.

²³ Dan. 3.D. E. 246 v. 01.07.1996; 1. HD E. 1995/178 v. 10.04.1996 (*Kazancı-Datenbank*).

²⁴ *Kalpsüz*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 7.

Sachverzeichnis

- Abberufung 8, 19, 304–306, 311, 464
Ad hoc 134, 186, 206, 234, 249, 259, 260,
264, 268, 270, 275, 280, 292, 305, 381
Adjudikation 132–134
ADR 112, 130–141, 159
Aktivlegimitation 256, 257, 278, 310, 464,
465, 473
Anerkennung 10, 17, 18, 40–42, 53, 75–80,
87, 92, 93, 95–97, 106–122, 176, 177,
192–196, 199–202, 204–209, 353
– *siehe auch* Vollstreckung
Anknüpfung 21, 31, 35–90, 96, 113, 121,
123, 189–191, 217, 347
Anordnungsverfahren 20, 317, 365, 372,
377, 380, 384, 387–402, 416, 428,
435–439
Anwendungsbereich 32–34, 51–57, 73, 74,
77, 80–84, 99, 100–101, 107–116, 121,
123, 207–209
– sachlicher~ 21, 22, 30, 33, 59–72, 89,
121, 123
– territorialer~ 18, 21, 22, 33–49, 89,
121–124
– zeitlicher~ 22–29, 34, 87–93
Aufhebungsklage 20, 29, 30, 55, 58, 86, 96,
96, 121, 148, 150, 151, 198, 258, 272,
276, 277, 319, 325, 329, 331, 393, 438,
451
– *siehe auch* Aufhebungsverfahren
Aufhebungsverfahren 30, 41, 58, 86, 99,
111, 216, 219, 226, 265, 276, 277, 302,
303, 316, 323–325, 328, 329, 342, 345,
360, 406, 442, 445, 446, 449, 456, 466,
474
– *siehe auch* Aufhebungsklage
ausländischer Schiedsspruch 95, 107, 109,
192–209
– *siehe auch* Inländischer Schiedsspruch
Auslandsbezug 12, 17, 19–22, 33–39,
49–66, 71–73, 82–85, 92–98, 173, 222
außergerichtliche Streitbeilegung 130–139,
140
Autonomieprinzip 315, 318
berechtigte Zweifel 278–280, 282,
285–288, 291
Berufung 9, 215–217, 266, 394, 396, 415
Berufungsgericht 23, 29, 30, 215–219, 226,
357, 393, 394, 396
Betriebszugehörigkeit 210, 211
Beweisaufnahme 229, 430, 467–474
Beweiserhebung 150, 227, 228
Beweismittel 7, 25, 153, 224, 228, 227, 228,
367, 368, 370, 385, 398–400, 407,
418–422, 429, 469
Beweismittelvertrag 133, 147–153
Beweissicherung 20, 216, 366–375, 380,
382, 383, 385, 398, 399–403, 405, 412,
416, 421, 422, 424, 429, 430, 435, 436,
438
Derogation 222, 223
Dispute Boards 132–134
Dreierschiedsgericht 235, 242, 243, 251,
257, 258, 261, 274, 288, 314
Dualismus 5, 106, 325
einstweiliger Rechtsschutz 28, 45, 81, 84,
113, 134, 216, 231, 363–440
Endentschied 226, 324, 325, 328, 353, 359,
377
– *siehe auch* Endurteil
Endurteil 359, 391, 422
– *siehe auch* Endentschied
engste Verbindung 42, 64, 66–70, 72, 121
Erlassort 204–206
– *siehe auch* Schiedsort

- freiwillige Gerichtsbarkeit 178, 225
 Fristverlängerung 82, 216, 295, 329, 445, 446, 451, 452, 454, 455, 458, 463–465
- Gegenseitigkeitsvorbehalt 87, 114, 206
 gerichtliche Maßnahmenkompetenz 383, 401, 402, 425, 431, 438
 – *siehe auch* schiedsrichterliche Maßnahmenkompetenz
 gerichtliche Zuständigkeit 213–226, 342–349, 383, 385, 402, 448–451
 gerichtliches Verfahren 21, 28, 87, 92, 93, 106, 111, 136, 169, 226, 228, 230, 264, 268, 302, 309, 310, 320, 328, 333, 344, 350, 352, 392, 454, 468, 471, 474
 Gerichtsferien 229, 230, 459
 Gerichtsstandsvereinbarung 70, 175, 220–225, 244
 Gerichtsstand 45, 52, 53, 70, 175, 220–226, 244, 439
 gewöhnlicher Aufenthalt 45, 46, 61–65, 66, 70, 72, 84, 108, 123, 214, 217, 218, 324, 472
 Grundgesetz 10–12, 100, 139, 156–158, 224, 244
- Handelsgeschäft 99, 100, 210, 211
 Handelssachen 34, 110, 114, 116, 151, 206–210
 – *siehe auch* Handelsgeschäft
 Handelssachenvorbehalt 110, 114, 116, 206
 Hauptsachenprognose 370, 373, 376
- ICSID 11, 100–106, 118–120
 inländischer Schiedsspruch 10, 86, 97, 192–209
 – *siehe auch* ausländischer Schiedsspruch
 Internationalisierung 51, 52, 57, 121
 Internationalität 32, 34, 49–52, 56, 59, 60, 62, 65, 68, 70, 72, 77, 94, 121
 intertemporales Recht 22–30, 90, 91, 215
 Islamisches Recht 5, 8, 9
- Klageerwiderung 20, 170, 174, 220, 225, 227, 320, 331, 334, 334, 335
 Klageschrift 170, 225, 227, 356
 Kollisionsnorm 24, 60, 76, 336
- Kompetenz-Kompetenz 31, 187, 315–318, 324, 325, 332, 337, 341, 345, 350, 352
- lex arbitri* 232, 260, 262, 279
lex fori 37, 62, 64, 67, 79, 353, 364
- Mediation 130–139, 287
 Modellgesetz 54, 76, 77, 79, 120–126, 195, 231, 246, 260, 265, 267, 269, 276, 279, 315, 325, 371
- Niederlassung 32, 45, 61–67, 70–72, 214, 217, 218, 472
- Obmann 235, 245, 251, 263, 273, 279, 286, 288–291, 298, 308, 372, 373, 380, 436, 465
- Offenlegungspflicht 282, 285, 292, 293
 Opting-in-Klausel 22, 49, 50, 52, 57, 59
 Opting-out-Klausel 39, 57, 124, 126
ordre public 75, 80, 108, 182, 239, 270, 280, 291, 303, 347, 351, 406, 411, 412, 442, 443, 450
 örtliche Zuständigkeit 42, 214, 217, 220, 222, 358, 387, 397, 398, 447, 472
 – *siehe auch* Gerichtliche Zuständigkeit
 Osmanisches Recht 5, 6, 7, 9, 127
- Parteiautonomie 53, 54, 57, 59, 66, 82, 90–92, 122, 126, 136, 137, 146, 149, 151, 162–170, 172, 175, 185, 198, 203, 220, 233, 236, 250, 251, 268, 278, 280, 281, 313, 336, 426, 428, 430, 444, 448
 – *siehe auch* Vertragsfreiheit
 Parteischiedsrichter 233, 235, 243, 245, 246, 252, 253, 257, 259–264, 268, 279, 286–291, 297, 308, 456
 Passivlegimitation 256, 257, 278, 464, 465, 473
 prima facie 339, 340, 345, 353, 360, 375, 377, 386–389, 401, 402, 406, 437, 447, 470
 Prinzip der fiktiven Territorialität 35, 38, 39, 86, 124, 202, 204
 Prorogation 168, 219–225
 prozesshindernde Einrede 134, 143, 152, 166, 170, 171, 187, 228, 321, 324, 334–336, 344, 355

- Rechtshängigkeit 23, 26–28, 44, 224, 225, 343, 344, 350–352, 387, 398
- Rechtsmittel 24, 27–30, 58, 213, 215, 220, 230, 264–267, 270, 285, 302, 303, 310, 337–340, 354, 357, 359, 379, 392–396, 415, 422, 437, 466, 474
- Rechtsnatur 91, 108, 139, 140–144, 163–172, 355–359
- Reform 3, 5, 6, 9, 13, 14, 55, 127, 128, 209, 316, 375, 414, 415, 425, 426, 454
- Revision 19, 23, 27, 29, 30, 55, 58, 92, 95, 96, 157, 158, 394
- Rügepräkklusion 296, 297, 299, 321, 328, 445, 446, 453
- sachliche Zuständigkeit 10, 11, 18, 213–218, 226, 356, 387, 388, 397
- *siehe auch* Gerichtliche Zuständigkeit
- Sachverständigengutachten 20, 47, 55, 134, 146, 150, 171, 229, 398, 422, 464, 467, 469
- Schiedseinrede 84, 138, 188, 316, 317, 321, 327, 332–361, 392, 400–402, 421, 428, 434
- Schiedsfähigkeit 7, 8, 19, 20, 25, 91, 114, 117, 128, 129, 174, 320, 323, 333, 346, 407
- objektive~ 108, 123, 165, 174–183, 319, 333, 354, 388, 406, 407, 446
- subjektive~ 99, 125
- Schiedsgericht 1, 2, 20, 35, 36, 38, 40, 42–49, 61, 65, 66, 70, 73, 81–84, 89, 96, 111, 112, 124, 153, 158, 160, 171, 174, 177, 185–187, 190, 191, 203–205, 214, 241–246, 257, 258, 260, 266, 272, 273, 275, 276, 300, 301, 309, 313, 315, 317–322, 324–327, 329–331, 333, 337, 340, 342, 345–353, 360, 361, 363, 366, 367, 369–384, 393, 402–417, 426, 428, 429, 439, 441, 442, 444, 448, 449, 454–456, 458, 459, 460, 463, 464, 467, 468, 470–473, 476, 477, 478
- Schiedsgerichtsbarkeit 8, 20, 128–130
- Binnen~ 6, 101, 132, 153, 155, 159, 160, 254
- Handels~ 6, 10, 33, 43, 59, 62, 98, 99, 100, 120, 121, 122, 123, 208, 209, 211, 249, 487
- internationale~ 9, 10, 12, 14, 15, 17, 30–103, 123–126, 173, 176, 177, 219, 232, 242, 252, 269, 273, 294–296, 321, 324, 350–354, 369, 453, 461, 472, 473
- interne~ 9, 15, 17–21, 25, 26, 30, 39, 54, 57, 124, 125, 171, 173, 205, 232, 233, 235, 242, 244, 245, 255, 265, 269, 282, 294, 303, 317, 335, 346, 349, 350, 353, 359, 365, 397, 468, 472, 476, 478, 479, 492, 494, 503, 506, 507, 509, 511, 557
- Mehrparteien~ 257–264, 278, 465, 473
- obligatorische~ 6, 101, 132, 153, 155, 159, 160, 254
- private ~ 1, 2, 3, 5, 6, 11, 13, 17, 18, 127–130, 135, 137, 139, 145, 153, 155–157, 178, 188, 214, 231, 234, 236, 238, 240, 248, 254, 258, 259, 267, 268, 269, 328, 344, 346, 349, 359, 364, 442, 475, 480, 482, 488, 489, 501, 502
- Schiedsgutachten 112, 131, 133–135, 137, 140–152
- Schiedsklage 44, 64, 174, 186–188, 258, 260, 262, 268, 290, 318, 322, 342, 343, 351, 355, 357, 392, 393, 397, 447
- Schiedsort 35–48, 57–66, 73–96, 116, 122–124, 174, 182, 189–194, 203–208, 214, 217, 220, 225, 272, 325, 337–340, 345, 347, 353, 387, 388, 398, 399, 427, 428, 439, 460–462, 472
- faktischer~ 44, 75, 203, 204, 220, 347
- fiktiver~ 20, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 46, 47, 75, 80, 86, 124, 193, 202–209, 220, 225, 460
- Schiedsrichter 6, 7, 8, 11, 19, 20, 28, 31, 45–47, 55, 61, 73, 83, 103, 127, 128, 131, 136, 154, 156–159, 165, 170, 186, 195, 216, 228, 231–314, 319, 322, 331, 350, 381, 382, 412, 450, 457, 458, 468
- Einzel~ 8, 20, 33, 40, 44, 46, 47, 48, 65, 76, 77, 84, 105, 184, 214, 235–237, 242, 244, 245, 251, 260, 261, 274, 277, 279, 281, 288, 289, 291, 302, 312–314, 347, 380, 382, 393, 424, 433, 456, 457, 473
- Ersatz~ 8, 19, 20, 231, 232, 311, 312, 314
- Partei~ 233, 235, 243, 245, 246, 252, 253, 257, 259–263, 264, 268, 279, 286–291, 297, 298, 308, 456

- Schiedsrichterablehnung 231, 232,
267–271, 273, 275, 277, 279–289, 291,
293–301, 303
- Schiedsrichterabsetzung 28, 231, 232,
304–311
- Schiedsrichteramt 99, 254, 288, 291–293,
304–306, 308, 310, 311, 313, 456
- Schiedsrichterbestellung 28, 45, 214, 228,
232–267, 292, 303, 305, 459
- Schiedsrichterersetzung 311–314, 464
- schiedsrichterliche Maßnahmenkompe-
tenz 364, 365, 370, 372, 374, 375, 382,
383, 384, 409, 410, 426, 427, 429, 430,
435, 436
- *siehe auch* gerichtliche Maßnahmenkom-
petenz
- schiedsrichterliche Zuständigkeit 315–362,
374, 386, 401, 405, 406, 437, 445, 447,
451–455, 470
- schiedsrichterliches Verfahren 8, 19, 42, 89,
99, 114, 121, 122, 135, 145, 185, 189,
200, 216, 231, 239, 249, 251, 256, 257,
266, 281, 296, 307, 327, 339, 342–345,
351, 400, 424, 451, 454, 464, 465, 473
- Schiedsrichtervertrag 17, 128, 162, 247,
273, 293, 304, 310, 312
- Schiedsrichterzahl 242, 243
- Schiedsvereinbarung 17–28, 161–191,
332–344, 404, 470
- *siehe auch* Schiedsvertrag
- Schiedsvertrag 161, 162, 166, 167, 183
- *siehe auch* Schiedsvereinbarung
- Schlichtung 103, 130–139, 287
- Sui generis 101, 164, 167
- Surrogat 383, 426
- Teilschiedsspruch 112, 326, 353
- Territorialität 19, 21, 35, 37–40, 48, 75–86,
295, 114, 122, 124, 189, 193–197,
202–209, 460
- *siehe auch* Territorialer Anwendungsbe-
reich
- Unabhängigkeit 143, 146, 150, 159, 239,
251, 267, 268, 279–293, 296, 303, 315
- Unparteilichkeit 143, 150, 159, 237, 239,
251, 267, 276, 279–293, 296, 303
- Unzuständigkeitseinrede 186, 187, 225,
319–323, 334, 405, 445, 449, 451–456
- Verfahrensfrist 28, 55, 82, 216, 308, 309,
329, 342, 441–466
- Verfahrenstheorie 57, 83, 86, 95, 114, 192,
193–202, 207–209
- Verfassungsgericht 11, 139, 140, 156–158,
160,
- Verlängerungsantrag 443, 447, 449,
451–455, 466
- Vertragsfreiheit 53, 54, 165, 220, 236
- *siehe auch* Parteiautonomie
- Vertragstheorie 195, 197
- Vollstreckung 10, 17, 18, 40–42, 53, 77–79,
87, 92, 93, 95–97, 99, 106–122, 123, 125,
133, 137, 138, 171, 176, 177, 192–196,
198–203, 209, 216, 326, 332, 353
- *siehe auch* Anerkennung
- Vollziehbarerklärung 366, 370, 378, 382,
383, 403–405, 415–417, 423, 427, 432,
433
- Vollziehung 45, 119, 366, 369, 377, 380,
386–404, 411, 412, 417, 418, 421, 423,
427, 428, 431–436
- Vorfrage 102, 112, 115, 144, 318, 324, 326,
327, 336
- Vorprüfung 10, 12, 32, 66, 208, 266, 324,
406
- vorsorgliche Maßnahmen 20, 363–382, 385,
386, 396, 400–403, 407, 409, 411–417,
420, 422, 424, 425, 429, 434, 435, 438,
439
- vorsorglicher Arrest 216, 366–369, 371,
375, 385, 386, 391, 394–398, 407, 413,
415, 416, 424, 429–439
- Wohnsitz 45, 46, 61–65, 66, 70, 72, 108,
123, 214, 217, 218, 324, 395, 472
- Zivilgericht 29, 45, 58, 95, 96, 108,
216–219, 226, 244, 333, 387, 388,
397–399, 465, 472
- Zuständigkeitsentscheidung 55, 58, 405,
447, 451, 454–456
- *siehe auch* schiedsrichterliche Zuständig-
keit
- Zuständigkeitsstreit 316, 327, 349, 455

- *siehe auch* Zuständigkeitsentscheidung
- Zwangsschiedsgerichtsbarkeit 153–160, 254
- *siehe auch* obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit
- Zwangsvollstreckung 18, 364, 365, 370, 378, 379, 385, 404, 405, 409, 410, 413, 416, 427, 428
- Zweierschiedsgericht 241
- Zwischenentscheid 111, 112, 285, 324–327, 329, 330, 353, 354, 359, 379